

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen



Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19
Frau Polster
Telefon: 033056 - 69 230, Polster@glienicke.eu

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 07.04.1999 § 5 in ihrer Sitzung vom 16.06.2004 folgende Neufassung der „Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn“ erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung der Bibliothek ist **ab 01.10.2004 eine Jahresgebühr** zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
4. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern ist vom 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. In der 8. Schulklasse kann der Wechsel zur Erwachsenenbibliothek erfolgen.
3. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten maschinenlesbar gespeichert werden. Diese Daten werden nicht weitergegeben.
4. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.
 Sie beträgt für

Bücher, Kassetten, CD-ROM, Spiele	4 Wochen
Periodika	2 Wochen
Videokassetten, CD, DVD	1 Woche
2. Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch erfolgen. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
4. Die Benutzer können das in der Bibliothek aufgestellte Kopiergerät unter Beachtung des Urheberrechts in Anspruch nehmen. Die Kopien sind kostenpflichtig gemäß der Entgeltordnung.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Die Ausleihe von Videos erfolgt nur innerhalb des Versorgungsbereichs der Bibliothek

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den für im Leihverkehr geltenden Bestimmungen Literatur aus anderen Bibliotheken. Für deren Ausleihe gelten zusätzlich die Nutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft.

4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
5. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Benutzung des PC

1. Der PC darf immer nur von einer Person benutzt werden.
2. Es darf nur die Software der Gemeindebibliothek Glienicke benutzt werden.
3. Das Kopieren der Software ist verboten (§ 53, Abs. 4, S. 2 UrhG).
4. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software wird der Benutzer haftbar gemacht.

§ 8 Internetnutzung

1. Der Internetzugang unterliegt der Benutzungsordnung der Bibliothek, insbesondere unter Berücksichtigung des § 7, sowie der Entgeltordnung.
2. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist eine gültiger Benutzerausweis der Bibliothek. Vor Beginn der Internetnutzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen.
3. Kinder unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
4. Der Internetarbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
5. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
6. Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
7. Personen, die gegen einschlägige Regelungen wie u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz etc. oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
8. Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien aus dem Internet ist unter Beachtung des Urheberrechts nur auf Disketten der Bibliothek, die zu einem Stückpreis von 0,50 € für eine einmalige Nutzung erworben werden können, möglich.

Der Einsatz eigener Datenträger ist untersagt, er führt zum sofortigen Ausschluß von der Benutzung des Internearbeitsplatzes sowie einer eventuellen Schadensersatzpflicht des Nutzers gegenüber der Bibliothek.

9. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten entstehen.

§ 9 Verspätete Rückgabe

1. Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
3. Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
2. Für Taschen, Tascheninhalte und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende „Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn“ (Satzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Glienicke/Nordbahn vom 12.12.2001 außer Kraft.

Glienicke/Nb.,

Joachim Bienert
Bürgermeister

Martin Beyer
Vorsitzender der Gemeindevertretung